



Gemeinderatsdrucksache Nr. 70/2016

vom 21.06.2016

Az.: Ba/Müh

Vorlage für die Sitzung des: **Gemeinderates am 20.07.2016**
- öffentlich -

Vorberatung: **Technischer Ausschuss am 13.07.2016**
- nichtöffentlich -

Zuständigkeit nach: **Betriebssatzung**

**Entlastung des Aufsichtsrates
der Energieversorgung Filstal Management GmbH für das Wirtschaftsjahr 2015**

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Vertreter der Stadt Geislingen in der Gesellschafterversammlung der EVF wird beauftragt, dem Aufsichtsrat der EVF Entlastung zu erteilen.

I Ausgangslage - Rückblick – Problemstellung

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der EVF sind für die Feststellung des Jahresabschlusses, für die Entscheidung über die Verwendung des Unternehmensergebnisses sowie für die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und somit letztendlich der Gemeinderat zuständig. Die Stadt bzw. die Stadtwerke als Halter der Gesellschaftsanteile müssen für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die städtischen Vertreter mit den entsprechenden Beschlüssen beauftragen.

Mit Vorlage des Jahresabschlusses wurde bereits für den Geschäftsführer Entlastung beantragt. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Jahresabschluss 2015 der EVF wird ebenfalls Entlastung für die Mitglieder des Aufsichtsrates beantragt.

II Zielvorgabe – Was wollen wir erreichen?

III Programme – Produkte – Was müssen wir dafür tun?

IV Prozesse und Strukturen – Wie müssen wir es tun?

V Ressourcen – Was müssen wir einsetzen?

1. Einmalige Kosten

2. Folgekosten

a) Sachkosten

b) Personalkosten / Auswirkungen auf den Stellenplan

3. Auswirkungen auf Kennzahlen – Haushaltsrechtliche Beurteilung

-keine-

Stadtwerke Geislingen